

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Zigarettenabak. — Höchstpreise für Petroleum. — Bronzeglocken. — Verteilung von Prämienfutter. — Verloren, Gefunden.

Bekanntmachung

über Zigarettenabak. Vom 20. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zigarettenrohtabak, der im Inland ist oder aus dem Ausland eingeführt wird, ist zugunsten der Deutschen Zigarettenabak-Einfuhr-Gesellschaft m. b. H. in Dresden beschlagnahmt. Der Beschlagnahme unterliegt auch feingehackter Tabak, der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird. Der Reichskanzler bestimmt, was als Zigarettenrohtabak anzusehen ist.

§ 2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über den nach § 1 beschlagnahmten Tabak und Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Hersteller von zigarettenfabrikationserzeugnissen ihre im Inland befindlichen Vorräte verarbeiten, soweit nicht die Gesellschaft deren künstliche Ueberlassung verlangt (§ 3); dasselbe gilt für ihre beim Inkrafttreten der Verordnung im Ausland befindlichen Vorräte aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahre, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingeführt werden.

Der Reichskanzler kann Höchstimmungen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme erndigt mit dem freihändigen Erwerb durch die Gesellschaft, der Enteignung oder der zugelassenen Verwendung.

§ 3. Der Tabak ist der Gesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4. Der Reichskanzler stellt Grundsätze über die Festsetzung des Preises auf, den die Gesellschaft für den überlassenen oder enteigneten Tabak zu zahlen hat. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig festgesetzt. Das Reichsschiedsgericht entscheidet, wer die Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

§ 5. Die Gesellschaft kann nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

§ 6. Wer Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers der Gesellschaft Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaft und ihrer Organe sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaft haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7. Wer beschlagnahmten Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Bewahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Gesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Bewahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

§ 8. Die zuständige Behörde kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 10. Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen. Diese haben das Recht, gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Gesellschaftsorgane mit aufschiebender Wirkung

Einspruch zu erheben. Gegen den Einspruch ist Beschwerde an den Reichskanzler zulässig.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 3 verlangt worden ist, beiseite schafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 6 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder wer sich der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 7 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichskanzler getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann bei vorläufiger Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Seiffertich.

Bekanntmachung

betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. Okt. 1917.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (Reichs-Gesetzbl. S. 313) bestimme ich, daß diese Verordnung nebst den dazu durch Bekanntmachung vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) erlassenen Ausführungsbestimmungen mit dem 22. Oktober 1917 außer Kraft tritt.

Berlin, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Seiffertich.

Bekanntmachung

Vom 26. Oktober 1917.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 8 der Verordnung des Bundesrats vom 20. Oktober 1917 über Zigarettenabak (Reichs-Gesetzbl. S. 945) sind die Kreisämter, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Abs. 2 ist der Provinziallandtag.

Darmstadt, den 26. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sombertg.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 19. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) werden die Vorschriften in den §§ 1, 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Der Preis von je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf beim Verkauf von 100 Kilogramm und mehr 35 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine eigenen Ausgaben und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselnwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselnwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die künstliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 16 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleum; wird der Rücklauf des Fasses vereinbart, so darf der Rücklaufpreis nicht geringer sein als 13 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Ueberlassung von Gebänden eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleum, und, wenn die Gebände nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1,25 Mark für jedes Gebände und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebänden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2. Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 36 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 40 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je 1 Liter Petroleum bis zu 32 Pfennig betragen.

Artikel II. Die Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Seiffert.

Betr.: Bronzeglocken.

An sämtliche Kirchenvorstände des Kreises und die Groß-
Bürgermeisterien der Landgemeinden.

Der Verband Deutscher Verein für Volkskunde beabsichtigt, anlässlich der Glockenbeschlagnahme die **Glockensprüche** sowie die mit den Glocken verbundenen Sagen und Bräuche in ganz Deutschland zu sammeln und später einheitlich zu veröffentlichen. Eine möglichst genaue und lückenlose Aufzeichnung und Sammlung der volkstümlichen Glockensprüche ist auch für die Orts- und Landesgeschichte erwünscht und wird das in einer Reihe von Fällen der Nachprüfung und Ergänzung bedürftige Material vervollständigen.

Wir empfehlen Ihnen daher, soweit nicht bereits geschehen, alsbald festzustellen:

1. welche Bräuche bei der Taufe der Glocken, der Aufhängung und Abnahme geübt werden;
2. ob eine besondere Läuteart (Beiern, Bimmeln, Kleppen) bei bestimmten Gelegenheiten in der Weihnacht, Neujahrsnacht oder vor Marienfesten üblich ist;
3. die im Volksmunde üblichen Namen einzelner Glocken, die Deutung ihrer Rufe und Gesänge;
4. den Glauben an ihren Schutz vor Unwetter, Krankheit und bösen Mächten oder an ihre vorbedeutende Kraft;
5. Sagen von Glocken, die in der Karwoche auf Reisen gehen; von geraubten und geretteten, versunkenen und aus dem Wasser oder der Erde emporsteigenden Glocken, von dem beim Glockenguss ermordeten Lehrknecht usw.

Das erwachsene Material wäre möglichst umgehend hierher vorzuliegen.

Nach der Ihnen im Juli d. J. zugegangenen Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den Militäriskus, war gewünscht worden, die abgelieferten Glocken im Wilde festzuhalten. Es sind jedoch nur wenige photographische Aufnahmen ins überhändigt worden. Wir empfehlen deshalb, umgehend zu berichten, ob die fehlenden Photographien vor der in den nächsten Tagen erfolgenden Verladung der Glocken an den Sammelstellen erfolgen soll. Da hierbei oft mehrere Glocken auf eine Platte kommen können, werden die Kosten nicht hoch werden.

Gießen, den 1. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Verteilung von Prämiensfutter.

An die Groß-
Bürgermeisterien der Landgemeinden
des Kreises.

Es ist uns eine kleine Menge Hühnerfutter zur Verteilung an solche Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungsfrist ganz besonders nachgekommen sind, zur Verfügung gestellt worden. Wir beauftragen Sie, in Gemeinschaft mit den örtlichen Vertrauensleuten binnen 14 Tagen eine Liste derjenigen Hühnerhalter, die ihre Ablieferungsfrist voll erfüllt haben und für eine Zuweisung von Hühnerfutter besonders in Betracht kommen, anzustellen und hierher einzureichen. In Betracht der geringen und zur Verfügung

stehenden Menge (für den ganzen Kreis 4000 Kilogramm) kann nur eine kleine Zahl von Hühnerhaltern in jeder Gemeinde berücksichtigt werden. Es ist infolgedessen bei jedem vorgeschlagenem Hühnerhalter die Zahl der Hühner und die Zahl der abgelieferten Eier in der Liste anzugeben.

Gießen, den 31. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. B.: Demmerde.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kreisamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt. Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappenendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigestellt werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freiwillig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Postdienst, Tagelöhner- und Eisenbahndienst, als Metzger, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Wahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisverwaltung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Behrlichste können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentlohnung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie ein angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Aufstellungsvertrag selbst festgelegt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Eine auskömmliche Bewahrung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Verpflegung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: **Bezirkshauptquartier Gießen**; dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfrieschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkshauptquartier. Aber Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

8016B

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Oktober wurden in hiesiger Stadt gefunden: 2 Pferdebedecken, 1 Sportmütze, 1 Zwickel, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 2 Damenuhren, 2 Handtaschen mit Inhalt, 1 Regenstirn, 1 Ringkammerlager aus Rotguss, 1 Damenbluse.

Verloren: 1 schwarze Lederhandtasche mit Inhalt, 1 gold. Collier mit längerem Anhänger, 1 Portemonnaie mit 140—150 Mark, 1 silb. Damenuhr mit silb. Kette, 1 Portemonnaie mit 30 Mark Inhalt, 1 gold. Damenuhr mit gold. Kette, vier einzelne Markscheine, 1 dunkelbraunes Portemonnaie mit 13 Mark Inhalt und 1 gold. Medaillon.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 31. Oktober 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
S. A.: Pfeiffer.